

der Zeit dieselbe Meinung vertritt, wiewohl auch die Gegenmeinung Anhänger findet (siehe Bartsch, Ehel. Güterrecht 27 f., 29, Note 1), es ist aber vielleicht doch mehr als ein Zufall, daß auch hier Raymund mit dem späteren österreichischen Gewohnheitsrecht in Übereinstimmung ist.

Zum Kapitel de successione uxorum.

Die Lehren Raymunds über das eheliche Güterrecht wären nicht vollständig, wenn nicht auch seine Darstellung des Gattenerbrechts wenigstens flüchtig erwähnt würde. Sie ist im Kap. 67 des zweiten Buches enthalten und ist hinter dem Verwandtenerbrecht, vor dem Erbrecht des Fiskus eingereiht.

Das Gattenerbrecht Raymunds weicht von jeder romanistischen Grundlage völlig ab. Es ist durchaus frei dargestellt. Raymund behandelt nur das Erbrecht der Witwe, nicht auch des Witwers, und gibt dieser Ansprüche auf erworbenes Gut des Gatten. Dabei unterscheidet er den Alleinerwerb des Verstorbenen vom gemeinschaftlichen Erwerb. Das Erbgut des Gatten wird nicht erwähnt, es scheint in Ermanglung von Verwandten unmittelbar dem Fiskus zuzufallen, während am Alleinerwerb des Mannes die Frau wenigstens eine Leibzucht erhält.

Das Erbrecht der Gattin am gemeinschaftlichen Erwerb wird uns in dreifacher Form dargestellt: gesetzliches Recht, abweichendes Gewohnheitsrecht und *de lege ferenda* ‚richtiges‘ Recht.

Gesetzlich fällt die Errungenschaft bei Ermanglung von Kindern an die Frau vollständig zu freiem Eigen (*ad suum velle disponit*). Da nur bei Vorhandensein von Kindern anderes bestimmt wird, gebührt der Gattin die ganze Errungenschaft auch bei Konkurrenz mit Vorfahren und Seitenverwandten des Verstorbenen. Sind Kinder vorhanden, so teilt sie mit ihnen zu gleichen Teilen; ob Kopfteilung oder Halbteilung eintritt, ist nicht gesagt.

Als Gewohnheitsrecht wird uns geschildert, daß die Frau an der Errungenschaft nicht Eigentum, sondern bloß Leibzucht erhält, und zwar in jedem Fall, auch wenn gar